



09/2019-1

## Schlaglicht Fachgruppe Grundschule

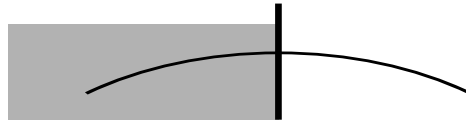


Text:  
Elisabeth Ellenberger  
Martina Krieger  
Dieter Roß

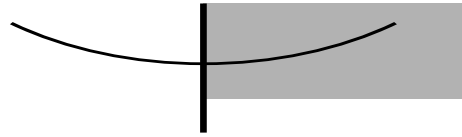
**Gewerkschaft**  
**Erziehung und Wissenschaft**  
**Rheinland-Pfalz**  
Martinsstraße 17  
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0  
Fax: 06131 28988-80  
E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)

[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)  
[www.facebook.com/GEW.RLP](https://www.facebook.com/GEW.RLP)  
[twitter.com/gew\\_rlp](https://twitter.com/gew_rlp)



## Gefährdungsbeurteilung als zwingende Pflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers



Die Schulleitung hat die Pflicht zur Durchführung von regelmäßigen Gefährdungsbeurteilungen (s. Arbeitsschutzgesetz). Diese Verpflichtung besteht seit 20 Jahren, doch nur wenige Schulen sind dieser Verpflichtung bisher nachgekommen. Im Hinblick auf den Anstieg von psychischen Erkrankungen in den Schulkollegien muss hier ein Umdenken erfolgen. Der Anstoß für eine Gefährdungsbeurteilung kann auch durch die Initiative des ÖPR erfolgen.

### Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung:

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus mehreren Schritten:

1. Vorbereitung und Organisation
  2. Gefährdungen, Risiken und Belastungen erfassen und beurteilen
  3. Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen
  4. Maßnahmen umsetzen
  5. Wirksamkeitskontrolle und Fortschreibung
- Schon beim 1. Schritt müssen Kollegium, ÖPR und Schulträger mit ins Boot geholt werden.
  - Das Institut für Lehrgesundheit (IfL) in Mainz wurde vom Bildungsministerium 2011 mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Schulen beauftragt und bietet den Schulen Unterstützung beim 2. Schritt an. Dazu wird eine Online-Befragung des Kollegiums und der Schulleitung durchgeführt. Es findet eine Schulbegehung statt, an der außer Vertretern des Trägers auch der Sicherheitsbeauftragte und ein ÖPR der Schule teilnehmen.
  - Unter Beteiligung des ÖPR entwickelt die Schulleitung Arbeitsschutzmaßnahmen. Dabei kann sie sich auf die Empfehlungen in der schriftlichen Dokumentation des IfL und auf deren Beratung stützen. Schlussendlich entscheidet sich die Schulleitung für konkrete Maßnahmen, die sie dem Personalrat zur Mitbestimmung vorlegt.
  - Für den 4. und letztendlich entscheidenden Schritt, die Umsetzung der Maßnahmen, sind der Schulträger und die Schulleitung zuständig. Letztere wird bei einigen Maßnahmen auch die Unterstützung der ADD einfordern müssen.
  - Im Folgenden werden die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und müssen gegebenenfalls angepasst werden.
  - Die Gefährdungsbeurteilung ist kein einmalig abgeschlossener Prozess, sondern muss bei Veränderungen vor Ort angepasst bzw. fortgeschrieben werden.

Ihre GEW begleitet und unterstützt Sie gerne bei der Gefährdungsbeurteilung Ihrer Schule!

Weitere Informationen und zwei ausführliche Texte zur Thematik finden Sie auf der Homepage der GEW Rheinland-Pfalz: <https://www.gew-rlp.de/schule/grundschule/>

Auf der Internetseite des IfL finden sich ausführliche Informationen und Material zur Gefährdungsbeurteilung.